

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 33 (1976)

Heft: 10

Artikel: Mitgliederversammlung und Oberengadiner Tagung der VLP

Autor: Stüdeli, Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitgliederversammlung und Oberengadiner Tagung der VLP

Am 23. August 1976 fand die Mitgliederversammlung der VLP in einer herrlichen Gegend auf luftiger Höhe statt, im Restaurant der Bergstation Furtsschellas ob Sils i. E. (etwa 2300 m hoch). Bei allen jenen Vereinsmitgliedern, die aus gesundheitlichen Gründen an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen konnten, entschuldigen wir uns zum voraus. Es waren zwingende Gründe, die uns dieses Jahr zur Standortwahl unserer Mitgliederversammlung veranlassten, fand diese doch im Anschluss an den ersten Teil unserer zweitägigen Tagung in Sils und Silvaplana statt, die sich mit neuen Lösungen der Kurortplanung, des Landschaftsschutzes und des Fremdenverkehrs am Beispiel der Gemeinden Sils i. E. und Silvaplana befasste. Zahlreiche Teilnehmer erklärten uns spontan, die Tagung sei ausgezeichnet verlaufen. Wir freuen uns darüber. An anderer Stelle veröffentlichen wir die Begrüssungsansprache und das Schlusswort des Präsidenten der VLP, alt Ständerat Dr. W. Rohner (Altstätten).

Die Mitgliederversammlung hiess alle Anträge der vorberatenden Organe (Tätigkeitsberichte 1974 und 1975, Rechnungen, Bilanzen und Revisionsberichte dieser beiden Jahre, Budgets 1976 und 1977) gut und wählte folgende Herren in den Vorstand:

- Nationalrat Dr. A. Hürlimann, Gemeindepräsident, Zug (Herr Hürlimann, der auch unserer Geschäftsleitung angehört, vertrat früher als kantonaler Baudirektor den Kanton Zug in unserem Vorstand);
- dipl. Verkehrsingenieur Kurt Hoppe, Verkehrsplaner der Stadt Bern (Herr Hoppe ist Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Verkehrsingenieure und ersetzt in unserem Vorstand den früheren Präsidenten dieser Vereinigung, Prof. H. Brändli, Zürich);
- dipl. Bauingenieur Wolfgang Veigl, Vizedirektor der Motor Columbus, Geissrai, Staretschwil AG; er ersetzt dipl. Architekt K. Metzger, Motor Columbus, Baden.



Und nun zur Tagung: Die an dieser gehaltenen Referate sollen in kurzer Zeit als Broschüre herausgegeben werden. Wir können uns daher kurzhalten und uns darauf beschränken, im folgenden die wesentlichsten Ergebnisse festzuhalten, die an der Tagung vermittelt wurden:

1. Kurortgemeinden sind in der Lage, die weitere Besiedelung und die Freihaltung erhaltenwerter Landschaften in den Griff zu nehmen, wenn der politische Wille dazu besteht und wenn der Kanton dabei mitwirkt. Die Oberengadiner Gemeinden Sils i. E. und Silvaplana, die eine aussergewöhnlich schöne Landschaft zu verwalten haben, boten hiefür ein gutes Beispiel.
2. Die beiden erwähnten Gemeinden sorgen dafür, dass auch das Neubaugebiet in der Bauzone nicht «verhäuselt» wird. Strenge Quartierplanvorschriften verhüten die Grundstückseigentümer zu einer konzentrierten Bauweise, die einerseits neue Quartiere – in Anlehnung an die frühere Bauweise im Engadin – bilden und zugleich ausserhalb der Quartiere genügend Freiflächen sichern sollen, die durch den Ausnutzungstransport
3. Vor allem in Sils i. E. besteht ein gewisses Risiko hoher Entschädigungszahlungen wegen materieller Enteignung. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, so ist die Gemeinde auf die Unterstützung durch Bund und Kanton, ja die schweizerische Öffentlichkeit schlechthin angewiesen.

Oberengadiner Seenlandschaft vor weiteren Eingriffen geschützt.

Seit 20 Jahren kämpfen einsichtige Bürger um die Erhaltung der einzigartigen Seenlandschaft im Oberengadin. Durch kluge Bauzonenregelungen sollen die Uferzonen von Sils und Silvaplana von weitern wilden Überbauungen bewahrt werden. In Sils werden nun allerdings Entschädigungsansprüche im Ausmass von 37 Mio. Franken geltend gemacht, was die aufgeschlossene Zonenplanung der Silser noch gefährden könnte. Unser Bild zeigt Silser- und Silvaplanersee mit der dazwischen liegenden Silser Ebene

(Flugaufnahme: Comet)

entstehen. Wir zweifeln nicht, dass man sich mit dieser grundlegend neuen Besiedelungsart auch anderswo auseinandersetzen wird.

3. Vor allem in Sils i. E. besteht ein gewisses Risiko hoher Entschädigungszahlungen wegen materieller Enteignung. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, so ist die Gemeinde auf die Unterstützung durch Bund und Kanton, ja die schweizerische Öffentlichkeit schlechthin angewiesen.

Präsident Dr. Rohner: die VLP geht nicht in den Schmollwinkel!

Es ist ungewohnt, dass eine schweizerische Organisation ihre Mitgliederversammlung auf einer Höhe von über 2000 m durchführt. Sie, die Sie den Weg zu uns gefunden haben, zeigen dafür sicher Verständnis. Ich freue mich darüber und entbiete Ihnen einen herzlichen Willkomm. Es ist mir eine besondere Ehre, meinen Vorgänger im Amt des Präsidenten der VLP, unser hochverdientes Ehrenmitglied, Herrn Professor Dr. Guttersohn, an unserer Tagung begrüssen zu dürfen. Wir dürfen dies als überzeugenden Beweis seiner Verbundenheit mit den Idealen und praktischen Aufgaben der schweizerischen Landesplanung interpretieren.

Der Kalender aller ist derart belastet, dass wir uns entschliessen mussten, die Mitgliederversammlung mit unserer Tagung von heute und morgen zusammenzulegen. Die Geschäftsleitung der VLP hat vorgesehen, nächstes Jahr eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die für die weitere Entwicklung unserer Vereinigung und wohl auch der Landes-, Regional- und Ortsplanung schlechthin programmatischen Charakter haben soll.

Sie wissen: das Bundesgesetz über die Raumplanung ist vom Schweizer Volk äusserst knapp abgelehnt worden. Der verfassungsmässige Auftrag des Bundes, ein Raumplanungsgesetz zu schaffen, bleibt aber nach wie vor bestehen. Wir haben nicht das Recht und haben auch nicht den geringsten Anlass, uns wegen dieses Volksentscheides in den Schmollwinkel oder gar in eine Art von innerer Emigration zurückzuziehen. Im Gegenteil sollten wir uns das hochgemute Wort eines Staatsmannes des 19. Jahrhunderts zu eigen machen: «Nous ne boupons pas. Nous nous recueillons!» Unsere Vereinigung hat sich deshalb auch entschlossen, unverzüglich eigene Vorarbeiten an die Hand zu nehmen, um auf die künftige Gesetzgebungsarbeit Einfluss nehmen zu können. Es muss rasch gehandelt werden, soll doch der Bundesbeschluss über die Raumplanung nur um zwei Jahre verlängert werden. Wir haben übrigens Anlass, dem Bundesrat, insbesondere dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Bundesrat Dr. Kurt Furgler,

und unserem Freund Marius Baschung, dem Delegierten für Raumplanung, dafür zu danken, dass sie ohne Säumen den eidgenössischen Räten den Bundesbeschluss über die befristete Verlängerung von Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung unterbreiten. Das Ergebnis der Beratungen unserer Arbeitsgruppe für ein neues Raumplanungsgesetz wird zuerst unserem Ausschuss und hernach dem Vorstand vorgelegt werden. Natürlich sollen auch unsere Mitglieder über die Resultate unserer Arbeiten rechtzeitig orientiert werden. Wir alle sind dankbar, wenn uns einzelne Mitglieder schon vorher ihre Auffassung und ihre Anregungen zur Kenntnis bringen wollen. Alle Vorschläge sollen gebührend und gründlich geprüft werden. Landes-, Regional- und Ortsplanung als Disziplin und als Methode einer zweckmässigen Ordnung unseres Raumes sind durch den bedauerlichen Ausgang der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 weder geschwächt noch gar in Frage gestellt worden. Dennoch haben wir allen Anlass, den Weg der Planung in die Zukunft sorgfältig vorzubereiten. Die VLP wird sich dieser Aufgabe unterziehen. Das Ergebnis dieser Überprüfung – ich möchte beinahe sagen: Gewissenserforschung – wird seinen Niederschlag in unserem Vorschlag zu einem Raumplanungsgesetz und in einem neuen Arbeitsprogramm der Vereinigung finden. Bei allem angeborenen oder eingeimpften Respekt vor Behörden und Verwaltung und bei aller Anerkennung ihrer Leistungen wird die Planung vermehrt vom nur Funktionalen gelöst werden müssen. Dem Dialog zwischen den Behörden aller Stufen, zwischen den Behörden und den Planern und zwischen den Plänen und jenen, für die wir planen, für die Bürger dieses schönen Landes, muss weit mehr Beachtung als bisher geschenkt werden. Dabei kommt dem Bund Schweizer Planer, der VLP und den privaten Planern stärker denn je eine Mittlerrolle zu. Wenn ich dies schon so stark betone, möchte ich nicht versäumen, allen Mitgliedern, aber insbesondere den Gemeinwesen aller Stufen für ihre Treue zur VLP herzlich zu danken. Diese Treue bildet die moralische und materielle Voraussetzung unserer Tätigkeit.

4. Das Beispiel von Sils darf den Gemeinden nicht Angst vor Rückzonen einjagen. Eingezontes, aber nicht erschlossenes Land, und Boden, der zwar erschlossen ist, mit dessen Überbauung aber nicht in sehr naher Zukunft zu rechnen ist, können in der Regel ohne Entschädigung zurückgezont werden. Leider können Urteile der letzten kantonalen Instanz von den Gemeinden nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden, auch wenn sie im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung Forderungen Privater anerkennen. Die VLP wird sich mit Nachdruck dafür einsetzen müssen, dass den Gemeinden die Legitimation zur Beschwerde an das Bundesgericht in diesen Belangen eingeraumt wird, und zwar spätestens in einem neuen Raumplanungsgesetz.

5. Der Berichterstatter gab seiner Befürchtung Ausdruck, die Bestimmungen über die materielle Enteignung (Art. 22 Abs. 3 Bundesverfassung) könnten in den nächsten Jahren nicht revidiert werden. Selbst wenn nur in begründeten Fällen Entschädigungen für materielle Enteignungen gesprochen würden, könnten diese insgesamt so hoch ausfallen, dass zahlreiche wohlgegrundete Anliegen des Natur-, Heimat-, Landschafts- und Denkmalschutzes nicht erfüllt werden können. Es braucht durch eine Revision der Bundesverfassung die Einführung einer zweckgebundenen, bescheidenen Abgabe, die je zu einem Drittel dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden bei jedem Liegenschaftsverkauf entrichtet werden müsste, um die Aufwendungen des Natur-, Heimat-, Landschafts- und Denkmalschutzes und für die Pflege der geschützten Reserve, Ortsbilder, Einzelobjekte und Landschaften zu finanzieren.

Rudolf Stüdeli

Davosersee unter Schutz?
Im nächsten Jahr soll abgestimmt werden, ob der 0,6 km² grosse Davosersee mit seiner weitgehend unberührten Uferzone unter Schutz gestellt werden soll. Die Uferpartie des an seiner tiefsten Stelle 54 m messenden natürlichen Staausees blieb dank den Grundbesitzverhältnissen und der «baufeindlichen» topographischen Lage von unpassenden Überbauungen verschont

(Flugaufnahme: Comet)